

**Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs Köthen (Anhalt)  
(Benutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 10 und 11 des Landesarchivgesetzes vom 28.06.1995 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung vom 28.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Stadt Köthen (Anhalt) unterhält ein Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung. Das Stadtarchiv ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Stadt Köthen (Anhalt). Die Benutzung der im Stadtarchiv verwahrten Archivalien und Bücher ist innerhalb nachfolgender Vorschriften jedermann möglich, soweit ein berechtigtes Interesse besteht.

(2) Die Benutzung erfolgt:

- a) durch persönliche Einsichtnahme im Archiv
- b) durch mündliche, fernmündliche oder schriftliche Anfragen

**§ 2  
Benutzungsantrag**

(1) Die Benutzung des Stadtarchivs durch persönliche Einsichtnahme bedarf der Genehmigung. Diese ist vom Benutzer schriftlich zu beantragen, soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt. Der Antrag hat Angaben zur Person (Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift) sowie zum Zweck der Benutzung zu beinhalten.

(2) Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(3) In Fällen von Geringfügigkeit kann auf die Schriftform des Antrags verzichtet werden. Absatz 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

(4) Wünscht ein Benutzer, andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten hinzuzuziehen, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass diese Personen kein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen müssen.

**§ 3  
Benutzungsgenehmigung**

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet das Stadtarchiv. Die Benutzungsgenehmigung gilt nur für den im Antrag angegebenen Zweck. Bei Veränderung des Zweckes der Benutzung ist die Benutzungsgenehmigung erneut gemäß § 1 zu beantragen.

(2) Die Benutzungsgenehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Als Auflagen kommt dabei insbesondere die Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter in Betracht.

(3) Die Benutzung ist einzuschränken oder abzulehnen, wenn insbesondere

- a) gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen,
- b) Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder der Stadt Köthen (Anhalt) wesentliche Nachteile entstehen,
- c) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange anderer Personen betroffen sind,
- d) der Erhaltungszustand, der hohe Wert oder der Ordnungszustand des Archivguts sie untunlich erscheinen lässt,
- e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder die Bearbeitung aufgrund mangelhafter Angaben des Benutzers nicht möglich ist,
- f) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderer Benutzung nicht verfügbar ist.

(4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn

- a) die Angaben im Benutzungsantrag zur Person oder zum Zweck der Benutzung nicht oder nicht mehr zutreffen,
- b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung führen,
- c) der Benutzer gegen die Benutzungssatzung verstößt,
- d) die mit der Benutzungsgenehmigung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

#### **§ 4**

#### **Pflichten des Benutzers, Belegexemplar**

(1) Der Benutzer sowie seine Hilfskräfte oder Beauftragten haben bei der Verwertung der aus den Archivalien gewonnenen Erkenntnisse die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu wahren. Auf Verlangen haben sie hierüber eine schriftliche Erklärung abzugeben.

(2) Bei jeder Veröffentlichung von Kopien der Archivalien ist zuvor die Genehmigung des Stadtarchivs einzuholen.

(3) Verwendete Archivquellen sind mit der vollständigen Archivsignatur zu zitieren.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, von Werken, die er unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, dem Archiv ein Belegexemplar kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

## **§ 5**

### **Arbeit im Benutzerraum**

(1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist während der Sprechzeiten des Stadtarchivs möglich. Eine Benutzung außerhalb der Sprechzeiten ist nur nach Vereinbarung zulässig.

(2) Archivalien dürfen nur in einem dazu bestimmten Raum des Archivs (Benutzerraum) eingesehen werden.

(3) Die Zahl der gleichzeitig durch einen Benutzer bzw. dessen Hilfskräfte oder Beauftragte benutzbaren Archivalien wird durch den Archivar des Stadtarchivs bestimmt. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl Archivalien gleichzeitig vorgelegt.

(4) Lautes Sprechen, Essen, Trinken und Rauchen sind im Benutzerraum untersagt.

(5) Im Benutzerraum dürfen nur für die Benutzung notwendige Arbeitsmaterialien verwendet werden.

(6) Eine selbständige Entnahme von Archivgut ist dem Benutzer bzw. dessen Hilfskräften oder Beauftragten nicht gestattet.

## **§ 6**

### **Bestellung von Archivalien**

(1) Die Bestellung von Archivalien erfolgt schriftlich unter Angabe der vollständigen Signatur.

(2) Ein Anspruch auf Einsichtnahme in Archivalien am Bestelltag besteht nicht.

## **§ 7**

### **Behandlung der Archivalien**

(1) Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln.

(2) Es ist untersagt, an dem Zustand und der inneren Ordnung der Akten Veränderungen vorzunehmen.

(3) Bei Feststellung von Schäden oder anderen Unstimmigkeiten in den Akten ist der Archivmitarbeiter unverzüglich zu verständigen.

(4) Bei Beschädigung oder Entwendung von Archivgut haftet der Benutzer bzw. dessen Hilfskräfte oder Beauftragte nach den allgemeinen Vorschriften.

## **§ 8 Reproduktionen**

Ein Anspruch auf die Herstellung von Kopien oder anderer Formen der Reproduktion besteht nicht. Die Anfertigung von Kopien oder sonstigen Reproduktionen ist nur zulässig, wenn der Zustand der Archivalien dies erlaubt. Die Kosten trägt der Benutzer.

## **§ 9 Schriftliche Auskünfte**

(1) Ein Anspruch auf schriftliche Beantwortung von Fragen besteht nicht. Der Fragesteller ist auf die persönliche Benutzung des Archivs zu verweisen, wenn die Anfrage eine beträchtliche Bearbeitungszeit erfordert oder wiederholt Anfragen innerhalb eines kurzen Zeitraumes gestellt werden.

(2) Die schriftlichen Auskünfte beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang und Zustand der benötigten Archivalien.

## **§ 10 Gebühren**

Die Benutzung des Stadtarchivs ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach den Vorschriften der Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen (Anhalt) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 03.11.2004

Kurt-Jürgen Z a n d e r  
Oberbürgermeister

(Siegel)

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11/2004 vom 19.11.2004)